



IV. Transportgeschäfte

- A. Speditionsgeschäft (§§ 404-414 UGB)
- B. Frachtgeschäft (§§ 425-451)
- C. Lagergeschäft (§§ 416-424)

Häufig überlagert durch Verträge oder AGB

- AÖSp: Allgemeinen Österreichischen Speditionsbedingungen
- ÖStGT: Österreichischer Straßengütertarif
- AGG: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den gewerbsmäßigen Güterfernverkehr



Das Speditionsgeschäft

Spediteur ist, wer es **übernimmt Güterversendungen durch Frachtführer** (oder Verfrachter von Seeschiffen) **für Rechnung eines anderen** (des Versenders) **im eigenen Namen zu besorgen** (§ 407 Abs 1 UGB), iZ gegen ein Entgelt

- > Spediteur übernimmt Transport nicht selbst, sondern besorgt und plant ihn lediglich
- > Transport von Gütern nicht Personen
- > Gewählte Transportmittel sind für die Qualifikation als Spediteur irrelevant -> sind vom Spediteur auszuwählen (LKW; Eisenbahn, Flugzeug, Schiff, sowie Kombination):
- > Frachtführer übernimmt den Transport



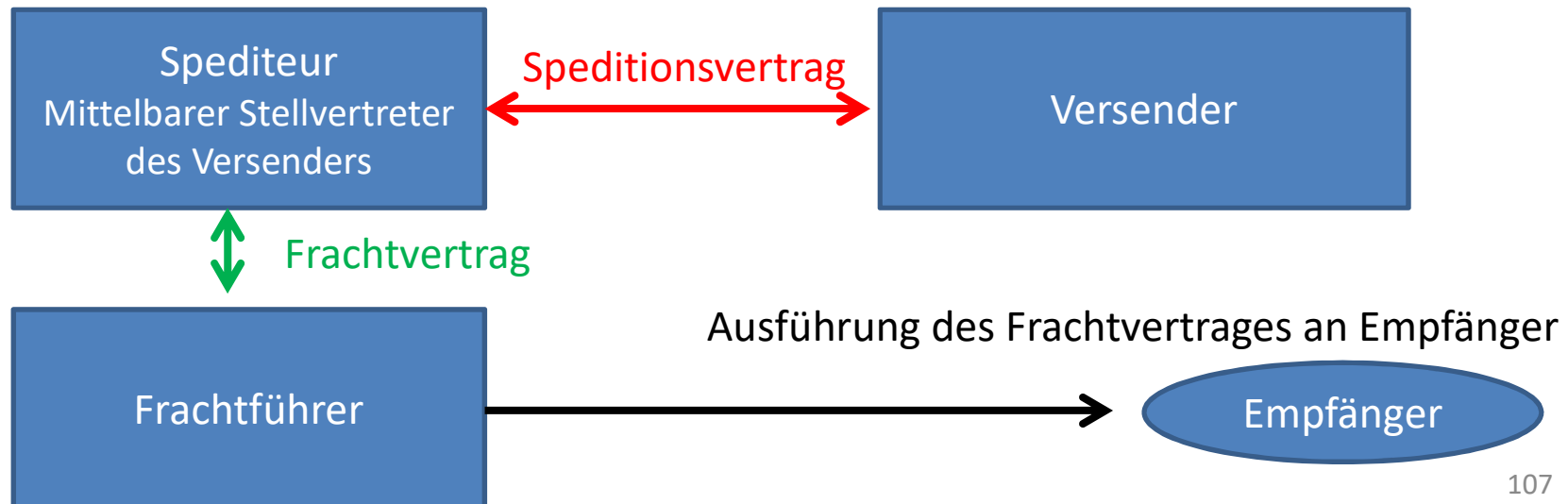
Vertragsabschluss und anwendbares Recht

- Vertragsabschluss: Keine Form
- Anwendbare Regelungen:
 - §§ 407-414 UGB
 - Verweis auf §§ 383 – 405 UGB (Kommissionsgeschäft), soweit keine Sonderregelung zum Speditionsgeschäft
 - Subsidiär: Auftragsrecht (§§ 1002 ff ABGB)
 - Bei Vereinbarung: AGB insb ASÖp



Die vertraglichen Beziehungen

- Abschluss des Speditionsvertrag zwischen Versender (Auftraggeber) und dem Spediteur
- Abschluss von Frachtverträgen (Spezialfall des Werkvertrages) mit Frachtführern im eigenen Namen des Spediteurs aber auch Rechnung des Versenders (mittelbare Stellvertretung)





Rechte des Spediteurs

- Entgelt: iZ in Form von angemessener Provision
 - Fälligkeit: Übergabe des Frachtgutes an den Frachtführer
 - Sonderproblem: Fixkostenspedition: kein Provisionsanspruch (§ 413 Abs 1 UGB -> Frachtrecht)
- Aufwandsersatz nach § 396 Abs 2 UGB
 - Sämtl Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation des Transports, die nicht durch Provision abgegolten sind und die er für erforderl halten durfte (Lagergelder, Versicherungsprämien)
 - Nutzen aus Rabatten muss er weitergeben
- Gesetzliches Pfandrecht am Speditionsgut (§ 410)
 - an Sachen, an denen Absender Eigentum oder Verfügungsbefugnis hat
 - zur Sicherung des Provisionsanspruchs (nicht auch weiterer Ansprüche, zB Aufwandsersatz, SchaEA)
 - Soweit er noch Gewahrsame an Versendungsgütern hat (insb mittels Ladescheins, oder Lagerscheins)
 - Pfandverwertung nach Maßgabe der §§ 366a ff ABGB
 - Gutgläubige Pfandrechtserwerb ist möglich (§ 367 UGB)
- Unternehmerisches Zurückbehaltungsrecht nach Maßgabe des § 369
- Selbsteintrittsrecht des Spediteurs (mitunter im Hinblick auf Teilstrecke): § 412 (Setzt voraus, dass nicht gleich Frachtvertrag vereinbart wurde)



Pflichten des Spediteurs

- Planung und Organisation der Güterversendung durch Abschluss von Transportverträgen
- Objektive Sorgfaltspflicht (§ 408 Abs 1 UGB)
- Pflicht zur Wahrung der Interessen des Versenders:
 - Insb Geringhaltung der Kosten
 - Verrechnung der Frachtkosten, wie mit Frachtführer vereinbart und nicht auch höhere (§ 408 Abs 2 UGB)
- Befolgung von Weisungen des Versenders
 - Aber: Warnpflicht bei offensichtlich unzumutbaren Weisungen
 - Außer: (1) Gefahr in Verzug + (2) Berechtigte Annahme aufgrund der Umstände, dass dieser bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde
- Nebenpflichten
 - uU Abschluss einer Versicherung für Schäden aus der Ausführung auf Kosten des Auftraggebers



Haftung des Spediteurs

- Nach ABGB
- Sorgfaltsmaßstab: Obj
 - Er haftet für sachgemäße Transportweise
 - Insbesondere im Hinblick auf die Zeit zwischen Übernahme des Frachtguts und Übergabe an den Frachtführer (Obhutshaftung) -> Beweislastumkehr, dass die Sache ordentl auch bei ordentl Verwahrung untergegangen oder beschädigt worden wäre
 - Er haftet nur für Auswahlverschulden im Hinblick auf den Frachtführer – *culpa in eligendo* (§ 1315 ABGB)
- Frachtführer ist nicht sein Erfüllungsgehilfe, weil sich seine Vertragspflichten idR auf die Organisation und Auswahl reduzieren und er nicht selbst die Frachtführung übernimmt
- Unterspediteur, dem Spediteur allenfalls die Besorgung seiner eigenen vertragl Pflichten auferlegt, Erfüllungsgehilfe (§ 1313a ABGB)
- Anders aber bei Zwischenspedition:
 - Spediteur überträgt seine vertragl Pflichten auf den Zwischenspediteur
 - -> Substitution gemäß § 1010 ABGB
 - -> Hauptspediteur ist danach nicht weiter zur Besorgung verpflichtet
 - -> auch nicht § 1313a ABGB, sondern § 1315 ABGB oder allfällige fehlerhafte Anweisungen
 - Braucht Vereinbarung oder Unvermeidbarkeit im Interesse des Versenders.



Frachtgeschäft

- Frachtführer ist, wer es als vertragliche Hauptpflicht übernimmt, die Beförderung von Gütern zu Lande oder zu Flüssen bzw sonstigen Binnengewässern vom Absender zum Empfänger auszuführen (§ 425 UGB).
- Umfasst ist nur der Transport von Gütern (bewegl körperl Sachen) und nicht auch der Transport von Menschen
- Vertragspartner kann der Absender sein, aber auch ein Spediteur (der plant und organisiert nur)
- Inhalt ist die Beförderung und allenfalls kurzfristige Lagerung

Anwendbare Normen

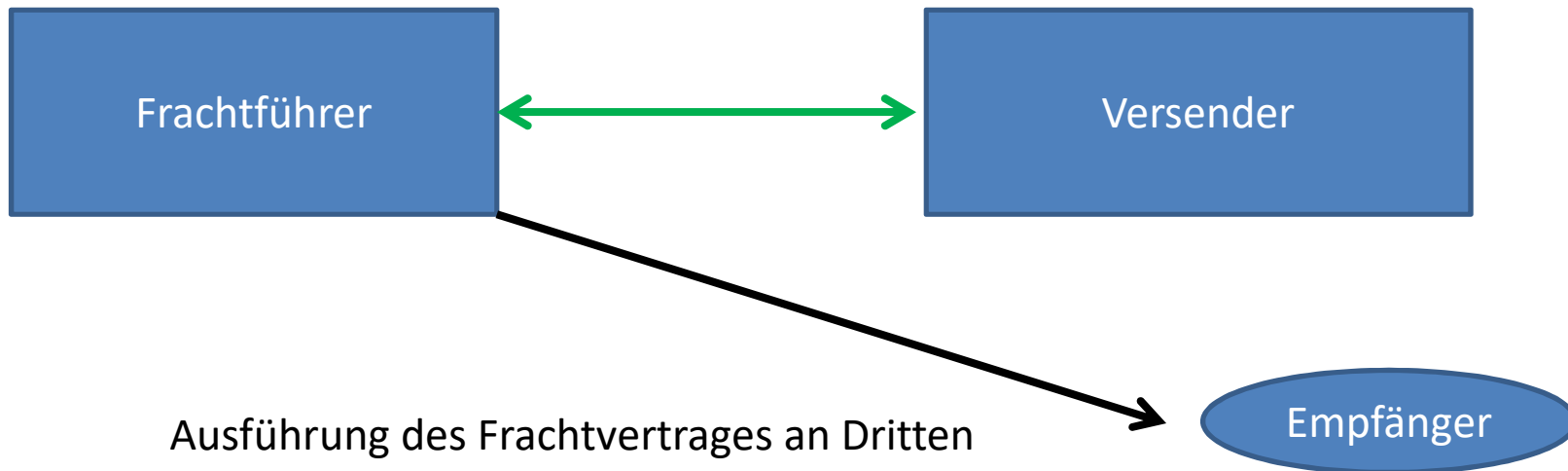
- §§ 425-451 ABGB
- Subsidiär: Bestimmungen zum Werkvertrag §§ 1151 f, §§ 1165 ff ABGB
- Zahlreiche Sonderbestimmungen für bestimmte Transportwege o -arten
 - CMR: Übereinkommen über Beförderungsverträge im internationalen Straßengüterverkehr (§ 439a UGB -> auch einschlägig bei innerstaatlicher Güterbeförderung auf der Straße -> subsidiäre Geltung des UGB)
 - LuftfahrtG, BinnenschifffahrtsG, EisenbahnbeförderungsG, KraftfahrlinienG
 - Internationaler Transport: Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF); Abkommen über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen); Allgemeine Beförderungsbedingungen für Luftfrachtverträge (International Air Transport Association, IATA)



Frachtvertrag

- Sonderform des Werkvertrages
- Formfreier Abschluss
- IZ Entgeltlichkeit: angemessenes Entgelt
- Dreiecksverhältnis:

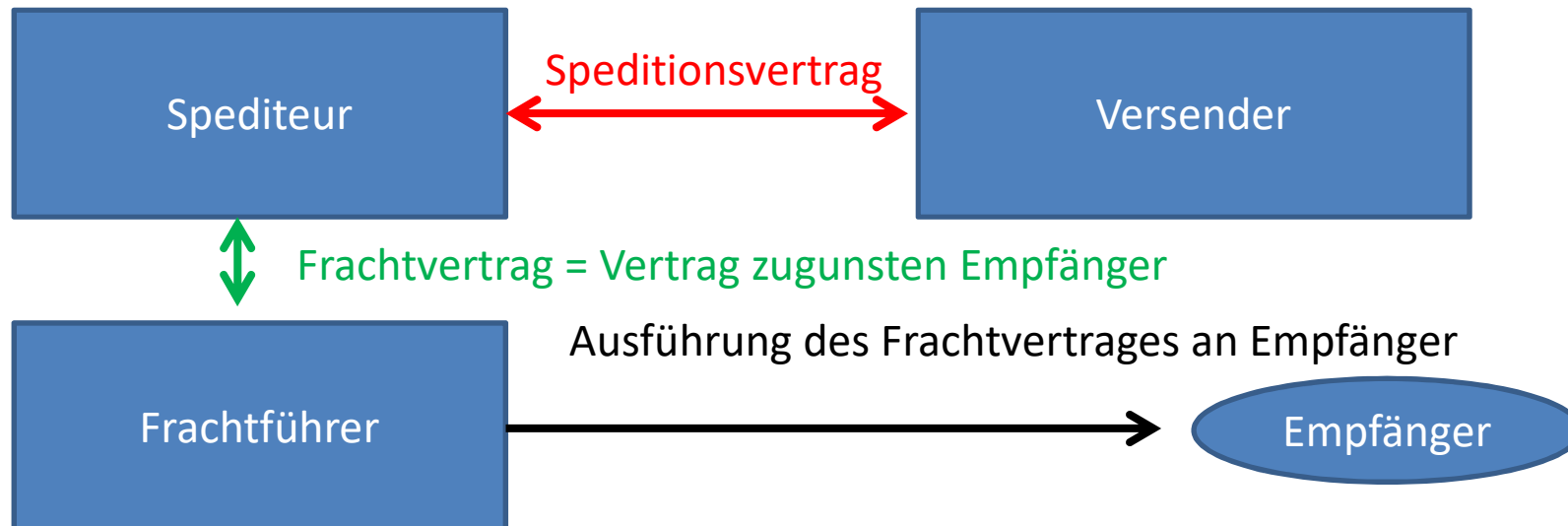
Frachtvertrag =
echter Vertrag zugunsten des Empfängers





Frachtvertrag

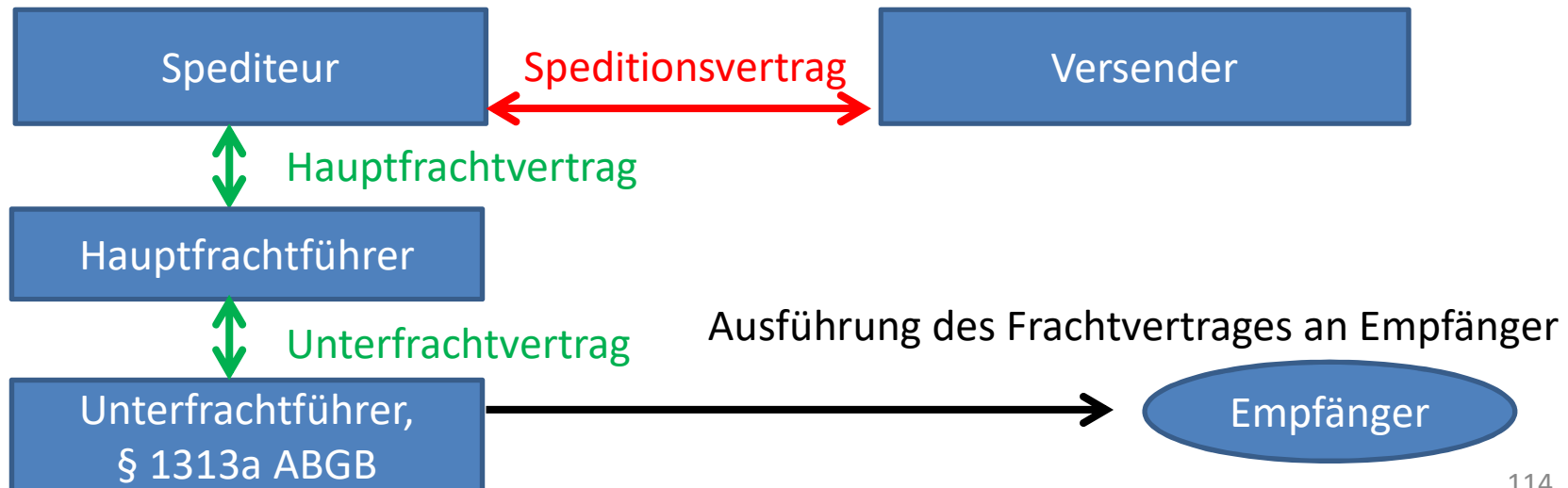
- Sonderform des Werkvertrages
- Formfreier Abschluss
- IZ Entgeltlichkeit: angemessenes Entgelt
- Vertragsverhältnisse bei Betrauung eines Spediteurs





Frachtvertrag

- Sonderform des Werkvertrages
- Formfreier Abschluss
- IZ Entgeltlichkeit: angemessenes Entgelt
- Vertragsverhältnisse bei Betrauung eines Spediteurs





Dokumente beim Frachtvertrag

Frachtbrief

- Natur: Begleitpapier, das mit dem Gut reist und das Dokumentationszwecken dient -> Beweisurkunde
- Inhalt: Beweis für Abschluss eines Frachtvertrages, Angaben über das Frachtgut, Beförderungsweg, Absender, Empfänger, Entgelt,
- Aussteller:
 - Absender (§ 426 Abs 1 UGB): verschuldensunabhängige Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit
 - Frachtführer muss uU (CMR) die Richtigkeit überprüfen, weil mangels Rüge eine Vermutung der Richtigkeit der Angaben und der Übernahme in gutem Zustand greift
- Rechtsfolgen:
 - Keinen Einfluss auf Gültigkeit des Frachtvertrages
 - Gestaltet uU Haftungsumfang des Transporteurs aus, soweit er die transportierten Güter beschreibt – für den Erhalt des beschriebenen Zustands hat Transporteur einzustehen.
 - Mit Aushändigung an Empfänger, ist uU auch dieser zur Leistung der Fracht verpflichtet (Schuldbeitritt) und es geht das Weisungsrecht des Absenders alleinig auf den Empfänger über

Ladeschein

Sonstige Begleitpapiere



Dokumente beim Frachtvertrag

Frachtbrief

Ladeschein

- Kann, muss aber nicht ausgestellt werden
- Natur: Wertpapier
 - Entweder: Rektapapier (kein Umdisponieren mögl), Inhaberpapier, Orderpapier
 - Traditionspapier: Recht am Transportgut folgt dem Recht am Ladeschein (§ 450 UGB)
- Austeller: Frachtführer, der Ladeschein an den Absender übermittelt, der in der Folge den Ladeschein an den Empfänger weiterreicht
- Regelungsgehalt: Herausgabepflicht an den bezeichneten Empfänger

Sonstige Begleitpapiere

- zB Papiere infolge der Einhaltung von Zoll-, Steuer-, und Polizeivorschriften
- Sie sind vom Absender zur Verfügung zu stellen, der verschuldensunabh dafür einzustehen hat, falls diese Papiere mangelhaft, unzulänglich oder nicht richtig sind und das Gut nicht zum Empfänger transportiert werden kann



Rechte des Frachtführers

- Entgelt: Fracht, iZ angemessen (§ 1152 ABGB)
 - Umfasst sämtliche Auswendungen, die mit der normalen Beförderung verbunden sind (insb Maut, etc)
 - Schuldner des Entgelts ist der Absender, nach Übergabe des Frachtbriefs an den Empfänger tritt dieser nach Maßgabe des Frachtbriefs uU als weiterer Schuldner hinzu (Schuldbeitritt) (§ 436 UGB)
 - Verjährung: 3 J (§ 1486 ABGB)
- Aufwandsersatz für zusätzl Auslagen, die für das Frachtgut entstehen
 - zB Zölle, Einfuhrabgaben, Versicherungsprämie
- Gesetzliches Pfandrecht am Transportgut
 - Für sämtl konnexer Forderungen: Fracht, Aufwandsersatz, SchaEA
 - Sichert sowohl Ansprüche gegen Absender als auch Empfänger
 - Entstehen: Übernahme des Frachtgutes
 - Dauer: es bleibt solange bestehen, wie Frachtführer es innehat/darüber verfügen kann und wirkt bis zu drei Tage nach Ablieferung fort, wenn Frachtführer es bis dahin gerichtl geltend macht
 - Bestehen mehrere Pfandrecht aus Beförderung: spätere geht früherem vor (umgekehrtes Prioritätsgesetz, § 443 UGB); bestehen auch nicht mit der Versendung konnexe Pfandrechte, gehen alle konnexen vor; im Hinblick auf vertragl Pfandrechte, gilt das allg Prioritätprinzip



Rechte des Frachtführers

- Hinterlegungsrecht und Rechts auf Selbstverkauf (§ 437 UGB) im Falle eines Ablieferungshindernisses:
 - Verständigungspflicht: -> Möglichkeit schadensminimierender Weisungen (§ 437 UGB)
 - Ist Absender mit Weisung säumig, oder ist Gefahr im Verzug: Hinterlegungsrecht und Recht auf Selbstverkauf (nur bei Gefahr in Verzug)
 - Kosten sind Aufwandsersatz
- Recht zur Ausladung (nach § 16 CMR)
 - Gepaart mit Pflicht das Gut zu verwahren und Absender zu verständigen
 - Verwahrt Frachtführer selbst -> Haftung als Lagerhalter; Verwahrt er bei Drittem -> § 1315 ABGB
 - Obhutszeitraum wird sofort beendet



Pflichten des Frachtführers

- Güterbeförderung innerhalb der vertragl vereinbarten Zeit und auf die vertragl vereinbarte Weise:
 - iZ angemessene Frist
 - ortsüblicher Gebrauch
- Obj Sorgfaltsmaßstab (§ 429 UGB)
 - Im Hinblick auf Transport und Schutz des Transportgutes vor Beschädigungen
 - Kein Beförderungserfolg
- Obhutspflicht = Fürsorgepflicht des Frachtführers für Gut
- Nebenpflichten
 - Schutz- und Sorgfaltspflichten
 - Warnpflicht, zB wenn Transportart nicht geeignet ist
 - Allenfalls Lagerung
 - Allenfalls Abschluss einer Versicherung



Haftung des Frachtführers (§§ 429 f UGB) (Abweichung nach CMR)

- Wann: Während des Obhutszeitraumes (Annahme-Ablieferung)
- Wofür:
 - Verlust des Frachtguts (gilt auch Ablieferung an falsche Person)
 - Beschädigung des Frachtguts
 - Nicht: Verspätung -> Haftung nach allg ZR
- Veschulden:
 - Eigenes
 - Leutehaftung soweit im Zuge dienstl Tätigkeit Schaden verursacht wird, nicht nur für seine Gehilfen (§ 431 UGB)
 - Unterfrachtführer: § 1313a ABGB
- Umfang: Schaden ist obj-abstrakt zu berechnen
 - Handelswert o gemeine Wert des Gutes im Ablieferungszeitpunkt (CMR: max Eur 10/kg)
 - Nicht für weitere Nachteile wie etwaig entgangener Gewinn, Folgeschäden, etc
 - Vorsatz o grobe Fahrlässigkeit: Die Umfangdeckelung greift nicht
- Haftungsfreistellung:
 - Beweis, dass der Schaden auch bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt nicht abgewendet werden hätte können (Beweislastumkehr)
 - Beschädigung aufgrund leichter Fahrlässigkeit: Übernahme durch Empfänger und Zahlung der Fracht lassen Ersatzanspruch untergehen (§ 438 UGB -> „frachtrechtl Mängelrüge“)
 - Verjährung: 1 J ab Ablieferung (§ 439 iVm § 414 UGB)



Rechtsstellung des Absenders

- Pflicht zur Zahlung der Fracht (allenfalls Empfänger nach Maßgabe des Frachtbriefs -> solidarische Haftung)
- Pflicht zum Ersatz von Aufwendungen/Auslagen (allenfalls Empfänger, nach Maßgabe des Frachtbriefs -> solidarische Haftung)
- Schutz- und Sorgfaltspflichten (zB sorgfältige Verpackung, Begleitpapiere bereitstellen, Frachtbrief auf Verlangen auszustellen, Warnpflicht bei Übergabe besonderer Güter)



Rechtsstellung des Empfängers

- Allgemein: Notweisungsrecht auch vor Zustellung (soweit zur Sicherstellung des Gutes notwendig) (§ 434)
- Ohne Ausstellung eines Ladescheins:
 - Transport: Verfügungsrecht bleibt beim Absender
 - Nach Ablieferung: Bezahlung der Fracht -> Geltendmachung der Rechte aus dem Frachtvertrag (§ 435); Rechte des Versenders gehen nicht unter -> parallele Anspruchsberechtigung (nach Zuvorkommen)
 - Übergang des Frachtbriefs: Weisungsrecht des Absenders erlischt (§ 433 Abs 2 UGB)
- Mit Ausstellung eines Ladescheins
 - Transport: Übernahme des Ladescheins: Eigentum am Frachtgut -> bereits vor Ankunft des Gutes erhält Empfänger die Rechte des Absenders



Lagergeschäft (§ 416 ff)

Lagerhalter ist, wer die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern nicht bloß vorübergehend für den Einlagerer übernimmt

– Anwendbare Normen:

- §§ 416-424 UGB,
- §§ 417: kraft Verweises einige Bestimmungen des Kommissionsvertrages (§§ 388-390 UGB)
- Subsidiär: §§ 957ff ABGB (Verwahrungsvertrag)

– Parteien: Lagerhalter und Einlagerer

– Güter: körperl bewegl Sachen

- Einlagerung von Wertpapieren: DepotG

– iZ Entgeltlichkeit

– Kurzfristige Lagerung ist nicht Lagergeschäft -> allenfalls Nebenpflicht aus Transport- oder Speditionsvertrag

Lagervertrag

- Dauerschuldverhältnis (befristet, unbefristet)
- Formfreier Konsensualvertrag (anders als Verwahrungsvertrag)



Rechte des Lagerhalters

- Lagergeld
 - Fälligkeit spätestens 3M nach Einlagerung/oder Rücknahme des Gutes
- erforderl Auslagen (Fracht, Zoll)
 - Sofort fällig
- Ausstellung eines Lagerscheins (§ 424)
 - Wertpapier: Inhaber-, Order-, Rektawertpapier
 - Berechtigte kann Gut gegen Bezahlung des Lagergelds/Aufwendungen herausverlangen
- Gesetzl Pandrecht an eingelagerten Gütern (§ 421 UGB)
 - Dauer: während Innehabung des Gutes
 - Güter: Eigentum des Einlegers oder Verfügungsbefugnis des Einlegers
 - Zur Sicherung mit der Lagerung konnexer Forderungen
 - Gutgläubiger Erwerb ist mögl
 - Verwertung: §§ 466a ff ABGB
- Zurückbehaltungsrecht (§ 369 UGB)
 - Für sonstige offene Forderungen



Pflichten des Lagerhalters

- Lagerung und Aufbewahrung der Güter (§ 417 Abs 1 iVm § 390 iVm § 347 UGB)
 - Art und Weise: Parteienvereinbarung
 - Ansonsten: § 347 UGB
 - Grundsätzl: Einzelverwahrung (Stücklagergeschäft)
 - Bei anderer Vereinbarung: Sammel- o Mischlagerung -> uU Miteigentum (§ 419 UGB)
 - Haftung: für Verlust und Beschädigung während der Verwahrung, soweit er nicht beweist, dass auch bei sorgfältiger Verwahrung der Schaden nicht abgewendet werden hätte können (Verjährung: 1J)
 - Einlagerung bei Dritten: nur mit Zustimmung oder im Notfalle (§ 965 ABGB); ansonsten haftet Lagerhalter auch für zufälligen Untergang; bei zulässiger Weitergabe hingegen nur für Auswahlverschulden (§ 1315 ABGB)
- Obsorgepflicht
 - Bereitstellung von Fläche reicht nicht (wäre Bestandsvertrag)
 - Sorgfältige Verwahrung
 - Informationspflicht bei Veränderungen (§ 417 Abs 2 UGB)



Pflichten des Lagerhalters

- Untersuchungspflicht auf äußerl erkennbare Mängel bei Anlieferung:
 - Stellt er Mängel fest-> Informationspflicht
- Nebenpflichten
 - Weisungsgebundenheit
 - Versicherung: wenn vereinbart oder branchenübl
 - Ausstellung eines Lagerempfangsscheines wenn eingefordert
 - Bestätigung der Übernahme, berechtigt zur Herausgabe an Inhaber, Lagerhalter ist aber nicht dazu verpflichtet
 - Einfaches Inhaberlegitimationspapier

Beendigung

- Befristet: Zeitablauf (aber wenn nicht rückgestellt § 422 Abs 1 ->unbefristet), Kündigung durch Einleger jederzeit (§ 962 ABGB); Kündigung durch Lagerhalter nur aus wichtigem Grund
- Unbefristet: Kündigung durch Einleger jederzeit (§ 962 ABGB); Kündigung durch Lagerhalter frühesten nach 3 M ab Einlagerung unter Einhaltung einer Frist von 1 M (§ 422); jederzeit aus wichtigem Grund



universität
wien

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!

Univ.-Ass. Dr. Julia Told
julia.told@univie.ac.at